

Bescheid

I. Spruch

1. Herrn **Gerhard WERNER**, geboren am 10.02.1939, Martha Wölger-Weg 6, 8074 Raaba bei Graz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz“ (Name der Funkstelle GRAZ 8, Frequenz 94,2 MHz) erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Stadtgemeinde Graz sowie die südlich davon liegenden Gemeinden des politischen Bezirks Graz Umgebung. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes 24-Stunden Spartenprogramm mit im wesentlichen nostalgischen Inhalten. Das Musikprogramm besteht zu zumindest 80% aus melodischem Jazz, Swing und Tanzmusik aus den 20er-, 30er- und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts. Das Wortprogramm besteht zum überwiegenden Teil aus Beiträgen mit Vergangenheitsbezug.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Herrn Gerhard WERNER wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens.
5. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Die Anträge des Vereins „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH werden gemäß § 6 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, hat Herr Gerhard WERNER die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 13. Juli 2001 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag des Herrn Gerhard Werner auf Erteilung einer UKW-Sendelizenz für Graz-Umgebung ein. Mit Schreiben vom 16.7.2001 (KOA 1.193/01-6) teilte die KommAustria Herrn Werner mit, dass dieses Schreiben als Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gem § 12 PrR-G zu werten ist und erteilte einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Vorlage der von § 12 Abs 3 iVm § 5 PrR-G geforderten Nachweise und Unterlagen.

Mit Schreiben vom 20.7.2001 legte Gerhard Werner ein technisches Konzept gemäß § 12 Abs 3 bzw. § 5 Abs 2 Z 3 PrR-G für die Frequenzen 94,2 MHz, 99,8 MHz oder 104,8 MHz vor und verwies für die übrigen Nachweise auf sein Vorbringen in früheren Verfahren (insbesondere den Antrag auf Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 107,5 5 MHz“ vom 11.5.2001, KOA 1.461/01-1).

Das zur Frage der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Konzeptes eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann (KOA 1.193/01-13 vom 12.10.2001) kam zu dem Ergebnis, dass eine Realisierbarkeit lediglich unter Verwendung der Frequenz 94,2 MHz und vorbehaltlich eines positiven Ausgangs des Koordinierungsverfahrens gegeben ist. Mit Schreiben vom 18.10.2001 wurde der

Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt. In der Folge wurde ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Am 12.3.2002 konnte das Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden, sodass zumindest ein Versuchsbetrieb bewilligt werden konnte.

Am 22.3.2002 machte die KommAustria das Antragsbegehren gemäß § 12 Abs 4 PrR-G durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/> unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Abs 5 öffentlich bekannt (KOA 1.467/02-2).

In der Folge langten Einsprüche gegen die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität gemäß § 12 Abs 5 und 6 PrR-G der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, des Vereins „Der Kompressor – Medien- und Kulturplattform Steiermark“, der 92,9 Hit FM Radio GmbH und des Vereins „Aufsteirern“ ein. Mit Schreiben vom 22.4.2002 (KOA 1.467/02-8) wurde der Antragsteller vom Einlangen der Einsprüche informiert, mit Schreiben vom 29.4.2002 (eingelangt am 2.5.2002) nahm er dazu Stellung.

Am 3.5.2002 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter der GZ KOA 1.467/02-7 eine Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Steiermarkausgaben der Tageszeitungen „Neue Kronenzeitung“ und „Kleine Zeitung“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 4.7.2002, 13 Uhr einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8																																																																																																																																		
2	Standort	Raaba																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	94,20																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E30 04		47N01 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	375																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	7																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,5</td> <td>25,0</td> <td>24,0</td> <td>23,0</td> <td>20,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>24</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>20</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,5</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,5</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,5</td> <td>26,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	25,5	25,0	24,0	23,0	20,5	20,0	Grad	60	24	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,5	19,0	18,0	17,0	17,0	16,0	Grad	120	20	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,0	16,0	17,0	17,0	18,0	19,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,5	20,0	20,5	23,0	24,0	25,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	25,5	26,0	26,5	27,0	27,0	27,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	27,0	27,0	27,0	27,0	26,5	26,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,5	25,0	24,0	23,0	20,5	20,0																																																																																																																														
Grad	60	24	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,5	19,0	18,0	17,0	17,0	16,0																																																																																																																														
Grad	120	20	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	17,0	17,0	18,0	19,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,5	20,0	20,5	23,0	24,0	25,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,5	26,0	26,5	27,0	27,0	27,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	27,0	27,0	27,0	27,0	26,5	26,0																																																																																																																														
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Auf diese Ausschreibung hin sind Anträge der Vereins „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des „Radio Helsinki Verein Freies Radio Steiermark“, von Gerhard Werner und der Steirisches Volksliedwerk VerlagsgesmbH auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität bei der KommAustria eingelangt.

Der Antrag der Steirisches Volksliedwerk VerlagsgesmbH wurde mit Bescheid KOA 1.467/02-18 vom 5.8.2002 wegen Verspätung mittlerweile rechtskräftig zurückgewiesen, der Antrag des „Radio Helsinki Verein Freies Radio Steiermark“ wurde mit Schreiben vom 2.8.2002 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 9.7.2002 (KOA 1.467/02-12) räumte die KommAustria gemäß § 23 Abs 1 PrR-G der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

In der Folge ergingen Mängelbehebungsanträge gemäß § 13 Abs 3 AVG an jene Antragsteller, deren Anträge rechtzeitig eingelangt sind. Diesen Aufträgen kamen der ERF – Evangeliums Rundfunk Österreich mit Schreiben vom 13.8.2002 (KOA 1.467/02-24), die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mit Schreiben vom 9.8.2002 (KOA 1.467/02-22), die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mit Schreiben vom 12.8.2002 (KOA 1.467/02-23) und Gerhard Werner mit Schreiben vom 2.8.2002 (KOA 1.467/02-19) nach.

Der Mängelbehebungsauftrag an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurde am 29.7.2002 zugestellt und unter Setzung einer zweiwöchigen Frist erteilt. Die Erfüllung erfolgte mit einem per Boten am 13.8.2002 überbrachten Schreiben und damit nach Ablauf der gesetzten Frist. Mit Bescheid vom 20.9.2002, KOA 1.467/02-28 wurde auf Antrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH gemäß § 71 Abs 1 Z 1 AVG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Mängelbehebungsfrist bewilligt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unangefochten, sodass die Mängelbehebung als rechtzeitig gilt.

Am 5.8.2002 wurden HR Dipl.-Ing. Franz Prull von der KommAustria und Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann von der RTR-GmbH zu Amtssachverständigen im anhängigen Verfahren bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens über die fernmeldetechnische Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte beauftragt.

Am 12.8.2002 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G ein, in der sie die Vergabe der Sendelizenz an Gerhard Werner vorschlägt. Am 13.8.2002 wurde diese Stellungnahme den Parteien mit KOA 1.467/02-21 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.8.2002 legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine geänderte Fassung ihrer Satzung sowie ergänzende technische Unterlagen vor.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In seiner Sitzung vom 6.9.2002 sprach er sich einstimmig für die Erteilung der Zulassung an Gerhard Werner aus. Dieser Beschluss wurde den Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Am 9.9.2002 erstatteten die Amtssachverständigen ihr schriftliches Gutachten zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte. Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 12.9.2002 (KOA 1.467/02-27) gemeinsam mit einer Liste der im Raum Graz empfangbaren Programme österreichischer Hörfunkveranstalter sowie der Verständigung von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung zugestellt.

Zur mündlichen Verhandlung am 3.10.2002 um 14 Uhr sind alle Parteien erschienen bzw. waren sie ordnungsgemäß vertreten. Die Verhandlungsschrift mit der Übertragung des Tonbandprotokolls sowie die in der mündlichen Verhandlung von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH vorgelegte Segmentationsanalyse „Zur Positionierung der Radiosender in Österreich“ und ein Auszug aus dem Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung „Hartberg 102,2 MHz“ vom 7.10.2002 wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.10.2002 (KOA 1.467/02-29) zugestellt. Einwendungen gegen die Übertragung des Tonbandprotokolls gemäß § 14 Abs 7 AVG wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 11.10.2002 legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine erneut geänderte Fassung ihrer Satzung sowie ergänzende technische Unterlagen vor, mit Schreiben vom 16.10.2002 adaptierte technische Unterlagen.

Am 4.11.2002 langte eine Bekanntgabe der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein, nach der sie sich im Falle einer Zulassungserteilung mit bestimmten Auflagen hinsichtlich der Tätigkeit und Beteiligung ihres geschäftsführenden Gesellschafters Dr. Martin Zimper bei ihr oder bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH einverstanden erklärt. Diese Bekanntgabe wurde den übrigen Parteien am selben Tag zugestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Radio Steiermark

Zielgruppe: Steirer 30+(KernZG 30-59 J.)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH):

Der Musikslogan lautet „Mehr Abwechslung aus den 70ern, 80ern, 90ern und den Tophits von heute“. Das Programm kann als klassisches AC-Format beschrieben werden. Nachrichten jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde, von 06:00 bis 24:00 h, zur „Primetime“ am Morgen und am Nachmittag auch zur halben Stunde Lokalnachrichten aus der Steiermark. In Moderation, Verkehrsinfo, sowie Beiträgen starker Regionalbezug. Hauptzielgruppe 14 bis 49 Jahre.

Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitr@dio Graz):

Der Musikslogan lautet „Die besten Songs aller Zeiten“. Gesendet wird im AC-Format für die Zielgruppe der 25 – 49jährigen, mit Nachrichten zur vollen Stunde, Hauptnachrichten und Verkehrsinfo aus dem Zentralstudio, knappe Regionalnachrichten und Verkehrsinfo aus Graz. Die Grazer Stadtradio GmbH übernimmt von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Mantelprogramm, in der Regel von 5 – 20 Uhr. In diesem Zeitraum unterbrechen sogenannte „Lokalfenster“ zwei Mal pro Stunde die Übernahme des Mantelprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH. Lokal eigengestaltete Sendungen werden im Falle der Grazer Stadtradio GmbH üblicherweise von 20 – 22 oder 21 – 23 Uhr gesendet, wobei diese unter der Verantwortung des lokalen Hörfunkveranstalters eigenständig produziert werden. Für die Musikauswahl wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Playlistvorschlag erstattet. Dies führt dazu, dass im Wesentlichen die in dieser Zeit gesendeten Musiktitel einheitlich dem entsprechen, was auch vom „Muttersender“ Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu dieser Zeit gesendet wird.

Das Soundportal (Medienprojektverein Steiermark):

Das Programm umfasst ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wonach ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeblöcke gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst – und Kulturschaffenden, in anderen Medien marginalisierte Musikformen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.

Zu den einzelnen Antragstellern

Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)

Der Verein „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“ hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf. Die Nichtuntersagung erfolgte mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich vom 13. September 1993, Zl. VR 1218/93.

Der Zweck des Vereins ist nach Par. 2 seiner Statuten die Förderung des geistlichen und kulturellen Lebens sowie sozialer und diakonischer Belange, vorwiegend durch Radio und Fernsehen, weitere elektronische Medien und Printmedien, welche die Verbreitung christlicher Glaubensgrundsätze zum Inhalt haben. Derzeit besteht er aus 29 Mitgliedern. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende, Mag. Alfred Rindlisbacher, ist schweizer Staatsbürger, die übrigen Vorstandsmitglieder besitzen die österreichische Staatsangehörigkeit.

Die Gesamtleitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand als Kollegialorgan (Par. 11 Abs 8 Statuten), für gültige Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von zumindest vier Vorstandsmitgliedern und eine einfache Mehrheit erforderlich (Par. 11 Abs 6 Statuten). Zur Vertretung nach außen ist der Vorsitzende (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter), jedoch stets nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, berechtigt.

Der ERF (Deutschland) wurde 1959 gegründet. In der Folge wurden ERF-Vereine auch in anderen deutschsprachigen Ländern, darunter Österreich (1981) errichtet. Der ERF produziert derzeit Sendungen in verschiedenen Formaten für das internationale ERF Programm, das als ERF 1 und ERF 2 über Satellit, Mittelwelle und Internet ausgestrahlt wird. ERF Österreich trägt dazu eine halbe Stunde täglich sowie eine Stunde am Sonntag sowie vier Vormittage im Monat bei. Weiters produziert ERF Österreich jeweils pro Woche zweistündige Programmfenster für die Radiofabrik in Salzburg und Radio Osttirol. Diese Programme werden derzeit in Perchtoldsdorf und Graz produziert,

Alle zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Programmablaufs notwendigen Leistungen sollen größtenteils innerhalb des ERF erbracht werden. Bei der Übernahme des Mantelprogramms von ERF 2 wird auf die Leistungen des ERF Deutschland zurückgegriffen. Die Betreuung der Sende- und Studioteknik (jedoch keine Zusammenarbeit in programmlicher Hinsicht) erfolgt durch TWR Trans World Radio.

Weitere Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Organisatorisch ist vorgesehen, dass dem Vorstandsvorsitzendem des Vereins die Geschäftsführerin/Chefredakteurin unterstellt ist, darunter befinden sich die Bereiche Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Technik und Verwaltung.

Die Geschäftsführerin und Chefredakteurin des ERF Österreich, Mag. Tanja Dietrich Hübner, absolvierte nach dem Studium der Rechtswissenschaften eine journalistische Ausbildung im Print- und Hörfunkbereich und eine Fortbildung an der Evangelischen Medienakademie Deutschland. Nach einer Mitarbeit bei WMBI Chicago, USA, ist sie seit 1993 Mitglied der Redaktion des ERF.

Stellvertretender Chefredakteur ist Mag. Christian Veith (Studium der Musikwissenschaften, Redaktion und Verlagspraktikum bei Nordis Marketing GmbH).

Die Redaktion in Graz betreut derzeit Mag. Imo Trojan, der nach dem Studium der Anglistik und einer Fächerkombination (Bühne, Film und andere Medien) seit 1995 Mitarbeiter des ERF ist. In Graz ist bereits ein Studio eingerichtet, das nach Zulassungserteilung entsprechend erweitert werden würde.

Für den Fall der Zulassungserteilung ist eine weitere Stelle für einen Redakteur oder eine Redakteurin sowie die Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Verwaltung und Redaktionsassistenten geplant.

Der ERF legte ein Budget für die ersten fünf Jahre vor, das ab dem ersten Jahr deutliche Überschüsse, die in der Folge noch gesteigert werden, aufweist.

Die Anfangsinvestitionen werden dabei durch vorhandene, erwirtschaftete Überschüsse aus den Vorjahren finanziert, der laufende Betrieb durch Spenden und regelmäßige Unterstützungen für Studio und Sendeanlagen. Der ERF rechnet dabei mit einer 30 %igen Steigerung des bisherigen Spendenaufkommens durch die Empfangbarkeit auf einer UKW-Frequenz sowie mit ca. 700 neuen Spendern.

Außerdem bestehen Transferleistungen durch den ERF Deutschland und den ERF Schweiz, sowie eine Vereinbarung zwischen diesen Vereinen, die gegenseitige Übernahme allfälliger Defizite jeweils zu prüfen.

Das Programmkonzept des ERF für Graz integriert verschiedene Elemente eines klassischen Lokalradios, eines freien Radios und eines religiösen Spartenprogramms, ist aber jedenfalls unkommerziell und werbefrei angelegt. Als Lokalprogramm werden lokale Nachrichten, diverse Serviceleistungen, Informationen und Beiträge zu aktuellen Themen, die Graz bewegen, gestaltet. Weiters wird Programm von und mit lokalen, sozialen Gruppen, wie „Hospizbewegung“, „Pro Mente“ Altenheim der Diakonie, Jugendinitiativen u.a. gestaltet. In weitaus überwiegendem Maße sind jedoch eigene Programme des ERF als religiöses Spartenprogramm vorgesehen. Für Graz werden dabei eigene Sendungen produziert, wie die Morgensendung „Gedanken zum Tag“, sowie Sendungen aus dem ERF 2 Programm übernommen. Auch hier wird durch unterschiedliche Sendungsformate auf verschiedene Altersgruppen Bedacht genommen.

Das Musikprogramm wird als „easy listening“ bezeichnet und soll zu etwa 10% deutschsprachige Interpreten beinhalten.

Der Wortanteil der moderierten Sendungen wird – je nach Sendungsformat – zwischen 20 und 80% liegen, im Wortbereich wird ein Lokalanteil von 50% angestrebt. Zumindest 40 bis 50% des Programms sollen selbst produziert werden, wobei mit dem Aufbau einer größeren Redaktion dieser Anteil weiter steigen soll.

Dem Antrag sind zahlreiche Unterstützungserklärungen christlicher Institutionen, von Unternehmen und Privatpersonen aus der Region beigelegt.

Vom ERF Österreich wird die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G beantragt. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Der in Aussucht genommene Standort ist gut geeignet, alle technischen Parameter wären durch das derzeit laufende Koordinierungsverfahren gedeckt.

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist unter der FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen und hat ihren Sitz in Wiener Neustadt. Der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 25.04.2000 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor.

Das Stammkapital beträgt 150.000,- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Gesellschafter sind Dr. Martin Zimper zu 52%, Andreas Früchtl zu 19%, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890g LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 10%, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 6%, Peter Aigner zu

5,5%, Harald Landl zu 5% sowie Christian Rädler zu 2,5%. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführer ist seit 25.4.2000 der Mehrheitsgesellschafter Dr. Martin Zimmer.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.9.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Diese wurde ihr noch unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt. Das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Dr. Martin Zimmer, steht nach einem Vertragsabschluss während des laufenden Verfahrens nunmehr in einem Beratungsverhältnis mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Berater in Programmfragen, für hörerorientiertes Marketing und auch für Technikfragen. Nach Ausscheiden der derzeitigen Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor, Ende des Jahres 2002 ist es auch möglich, dass Dr. Martin Zimmer die Position eines Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernimmt.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH veranstaltet unter dem Namen „Krone Hitr@dio“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet Niederösterreich. Zudem werden große Teile Ihres Programms als Mantelprogramm österreichweit verschiedenen Hörfunkveranstaltern zugeliefert, unter anderem der Grazer Stadtradio GmbH, die ihr Programm als „Krone Hitr@dio Graz“ im Versorgungsgebiet „Graz 107,5 MHz“, das sich mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ überschneidet, ausstrahlt.

Für den Fall einer Zulassungserteilung an die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH hat sich die Antragstellerin mit einer Auflage einverstanden erklärt, nach der ihr Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Martin Zimmer binnen Jahresfrist entweder seine Geschäftsanteile an der Antragstellerin weiterveräußert und seine Geschäftsführerfunktion zurücklegt oder seine Tätigkeit (welcher Art und in welcher Position auch immer) bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und mit ihr verbundenen Unternehmen beendet.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Programme „Krone Hit R@dio“ und „Party FM“ in der Form der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern wird nicht (auch nicht im Marketingbereich) stattfinden.

Ansonsten bestehen keine Verbindungen der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen.

Dr. Martin Zimmer ist selbstständiger Medienberater. Nach Praxisjahren bei Antenne Bayern, Radio Gong (München), im Niederösterreichischen Pressehaus, und in der ORF-Unterhaltungsabteilung Fernsehen widmete er sich ab 1996 der Verwirklichung eigener Medienprojekte: dem Drehbuch zum TV-Movie „Das Mädchen Olivia“, als Gründungsgesellschafter der Lokalradio Vienna GmbH, Geschäftsführer der M & C RadiobetriebsgmbH, Chefredakteur DIALOG und Lehrbeauftragter am Studiengang Multitmediaart der Fachhochschule Salzburg.

Ing. Thomas Klock, der für eine leitende Funktion im Fall der Zulassungserteilung vorgesehen ist, ist neben seiner Tätigkeit als Managementtrainer selbstständiger Medienberater mit Schwerpunkt in der Betreuung von elektronischen Medien in Deutschland und Österreich. Von 1981 an war er Moderator und Gestalter in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des ORF, seit 1989 Berater und Führungskraft in privaten und öffentlichen-rechtlichen Rundfunkunternehmen (etwa Radio Eins, Ö3, Antenne Steiermark,

Antenne Bayern, usw.). Von 1996 bis 1999 war er Programmchef des ORF-Programms Radio Steiermark.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne junge Schichten von 10 bis 39 Jahren (Kernzielgruppe bis 29 Jahre) angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Was Wort-/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80.

Geplant ist die Realisierung eines Network-Konzeptes, in dessen Rahmen die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mehrere Zulassungen hält und ein (vorerst in Wiener Neustadt produziertes) einheitliches Mantelprogramm sowie (je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes) in unterschiedlichem Ausmaß lokale Programmelemente vor Ort gestaltet. Das Party FM-Network soll in der Folge auch als solches vermarktet werden, der vorgelegte Finanzplan geht jedoch vorerst von einer Einzelzulassung aus.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils eine Minute vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Zwischen 5.30 und 19 Uhr wird das Party FM Mantelprogramm aus Wiener Neustadt übernommen. Das Tagesschema besteht dabei aus den drei Programmleisten „Morgenleiste“ (05.30 bis 9 Uhr), „At Work“ (9 bis 14 Uhr) und „Nachmittagsleiste“ (14 bis 19 Uhr). Dieses wird durch lokale Fenster unterbrochen, die im Schnitt sechs bis acht Minuten pro Stunde ausmachen und lokale Informationen, Beiträge, Wetter und Verkehrsmeldungen, Partytipps sowie Werbung umfassen. Zusätzlich werden innerhalb dieses Zeitraumes 5 Stunden Live-Moderation in Graz gestaltet. In der Zeit von 19 bis 24 Uhr ist ein eigenständiges Musikprogramm geplant, das die Grazer Musik- und Eventszene widerspiegeln soll. Von 0 bis 5.30 Uhr wird ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

Insgesamt soll so ein in Graz gestalteter Programmanteil von mindestens 50 % pro Tag erreicht werden.

Organisatorisch sind bei Party FM Graz unter der Geschäftsleitung die Bereiche Programm und Marketing angesiedelt, wobei diese sich in Redaktion und Moderation einerseits sowie Verkauf und Werbung/ÖA/Off-Air-Promotion andererseits aufteilen.

Aus der Kostenaufstellung für das erste Geschäftsjahr ergibt sich ein geplanter Personalstand von acht Personen (Prokurist, Assistenz sowie jeweils zwei im Verkauf, Redaktion und Moderation).

Der vorgelegte Finanzplan für die ersten sieben Geschäftsjahre geht von einem operativen Gewinn ab dem dritten, sowie einen kumulierten Gewinn ab dem sechsten Geschäftsjahr aus.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Der in Aussucht genommene Standort ist gut geeignet, alle technischen Parameter wären durch das derzeit laufende Koordinierungsverfahren gedeckt.

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %; an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth; und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender

Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgt nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ im Sinne, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverser Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G.

Vorgelegt wurde ursprünglich ein technisches Konzept mit einem Haupt- und einem Alternativstandort. Die Standorte sind zwar geeignet, das ursprünglich beantragte

Antennendiagramm überschreitet jedoch zum Teil die in Koordination befindlichen Werte und war daher fernmeldetechnisch nicht realisierbar. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde für den Alternativstandort das beantragte Antennendiagramm abgeändert. Auch dieses weicht von den in Koordination befindlichen Werten ab und würde eine Neukoordinierung erforderlich machen, deren Ausgang jedoch voraussichtlich positiv sein würde. Die fernmeldetechnische Realisierbarkeit kann für diesen Standort daher nunmehr als gegeben angesehen werden.

Gerhard Werner

Gerhard Werner hat den Antrag auf Zulassung als natürliche Person in eigenem Namen gestellt. Er wurde am 10. Februar 1939 in Wels geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse oder sonstige Verbindungen zu Medieninhabern.

Gerhard Werner verfügt über eine über 20-jährige Erfahrung als Gestalter und Moderator von Musiksendungen bei mehreren Privatrundfunk-Veranstaltern sowie beim Österreichischen Rundfunk. Die Tätigkeiten umfassen beispielsweise über zehn Jahre Mitgestaltung der Sendung „Musik aus dem Trichter“ mit Dieter Dorner, über drei Jahre bei Radio-Tele-Zirol Innsbruck, zwei Jahre bei Radio Carinzia sowie zwei Jahre Radio Freies Europa (Klagenfurt). Derzeit wirkt er beratend für mehrere Hörfunkveranstalter im Spezialfach „Swing“ und gestaltet regelmäßige Sendungen für Radio Grün-Weiß in Leoben, aber auch für Sender in Ohio, in der Schweiz und in Deutschland. In diesem Fall werden fertige Bänder an die Sender übermittelt

Gerhard Werner ist seit 55 Jahren als Sammler tätig und besitzt eine sehr umfangreiche Sammlung von Schellacks, in seinem Archiv verfügt er über mehr als 500.000 Musiktitel.

In organisatorischer Hinsicht ist der Einsatz von vorerst sieben freien Mitarbeitern geplant, die bereits eine Zusage gegeben haben. Sie werden zu Beginn ohne Entlohnung arbeiten, da sie einen ähnlichen Enthusiasmus wie Gerhard Werner aufbringen. Diese Personen kommen aus den unterschiedlichsten Bereichen (Techniker, Lehrer, kfm. Angestellte, (Tier-)Ärzte) und können dadurch ihr Fachwissen in den Sendebetrieb und –verwaltung einfließen lassen. Die Studioräumlichkeiten würde im Fall einer Zulassungserteilung (gemeinsam mit der Sendeanlage) am Privatgrundstück von Gerhard Werner entsprechend eingerichtet werden, wobei ein diesbezüglicher Rohbau bereits errichtet ist.

Die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG bestätigt eine langjährige außerordentlich gute Geschäftsverbindung und steht einer eventuellen Finanzierung seines Senders grundsätzlich positiv gegenüber. Einnahmen aus Werbezeitenverkauf sind zwar geplant und entsprechende Kontakte mit Geschäftsleuten sind auch geknüpft, diese Einnahmen sind für den Betrieb des Senders jedoch nicht unabdingbar. Es ist insgesamt gesichert, dass Herr Werner die laufenden Betriebskosten decken kann, eine Berücksichtigung von Opportunitätskosten für die Studio- oder Sendermiete ist für ihn nicht notwendig. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

Das Programm unter dem Namen „Radio Nostalgie“ oder „Radio Swing“ soll zu großen Teilen den bestehenden von Herrn Werner unter dem Titel „Musik aus alten Rillen“ für verschiedene Hörfunkveranstalter gestalteten Sendungen entsprechen. Zu 80% würde ein Musikprogramm gesendet werden, das aus melodischem Jazz, Swing und Tanzmusik aus dem Zeitraum etwa von 1925 bis 1945 besteht. Im Sinne einer „Durchhörbarkeit“ des Programmes sei es dabei wesentlich, dass dies nicht durch einzelne Programmelemente mit einer gänzlich anderen Musikfarbe gestört werde.

Diese musikalische Ausrichtung würde durch verschiedene nostalgische oder nützliche Programmelemente wie beispielsweise eine Filmecke, die sich auf Filme aus den 30er und

40er Jahren bezieht, ärztliche Ratgeber, aktuelle Neuigkeiten und vor allem auch Nostalgiebeiträge ergänzt. Unter solchen Nostalgiebeiträgen sind Beiträge mit dem Arbeitstitel „Was die Heimat erzählt“, in denen etwa über Platznamen und Straßennamen und deren Entstehung berichtet wird, oder Beiträge zur Kriminologie, wo ein Kriminalbeamter Tatsachenberichte über Verbrechen aus der Vergangenheit darlegt, zu verstehen. Herr Werner hat auch Tierärzte bzw. Ärzte und Umweltexperten als Mitarbeiter vorgesehen und mit diesen bereits entsprechenden Kontakt.

Nachrichtensendungen oder Verkehrsinformationen sind zwar durchaus denkbar, vorerst aber nicht unmittelbar vorgesehen. Aktuelle Beiträge sind zwar vorgesehen, aber grundsätzlich orientiert sich das Radioprogramm eher an „Nostalgieelementen“ und der entsprechenden Musik.

Durch das Programm sollen grundsätzlich alle Altersschichten angesprochen werden.

Von Herrn Werner wird die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G beantragt. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Es lag sowohl der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 PrR-G als auch der Ausschreibung nach § 13 PrR-G zugrunde und ist auch die Grundlage für das laufende Koordinierungsverfahren für diese Übertragungskapazität.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

In der am 12.8.2002 eingelangten Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G schlägt diese vor, die ausgeschriebene Sendelizenz an Gerhard Werner zu vergeben. Begründend wird dazu ausgeführt, dass sich das geplante Programm in besonderem Ausmaße einem Hörersegment widmet, das von keinem anderen Anbieter betreut wird. Herr Werner besitze für die von ihm wahrgenommene Musikrichtung bereits jetzt allerbeste internationale Kontakte und seine Sammlung von Tonträgern stelle eine europaweite Rarität dar. Er produziere bereits jetzt Musiksendungen, die von Radiostationen in Deutschland und Amerika angekauft und dort mit großem Erfolg gespielt werde. Außerdem trage der Frequenzwerber mit der geplanten Art der Programmgestaltung auch zur Positionierung von Graz als Veranstaltungsschwerpunkt im Bereich Jazz bei.

Der Rundfunkbeirat sprach sich in seiner Sitzung vom 6.9.2002 einstimmig für die Erteilung der Zulassung an Gerhard Werner aus

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen HR Dipl.Ing.

Franz Prull und Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 9.9.2002. Gegen dieses Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 3. Mai 2002 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität betreffend das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“, KOA 1.467/02-7, ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 4.7.2002 um 13 Uhr. Die Anträge des Vereins „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und des Gerhard Werner langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Aus § 7 Abs 1 und 3 PrR-G ergibt sich, dass im Falle eines Vereins als Zulassungswerber die Vereinsmitglieder die österreichische Staatsangehörigkeit bzw. jene einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen müssen. Eine dem § 7 Abs 2 PrR-G entsprechende Bestimmung, die im Fall von Kapitalgesellschaften eine Beteiligung von Personen anderer Staatsangehörigkeit bis zu 49 vH der Anteile zulässt, fehlt jedoch für Vereine. Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen wird die Bestimmung des § 7 Abs 1 PrR-G jedoch so auszulegen sein, dass Zulassungswerber in der Rechtsform eines Vereins im Hinblick ihrer Mitglieder mit jener in der Form einer Kapitalgesellschaft im Hinblick auf ihre Eigentümer gleichgestellt werden. Jenen Mitgliedern des Vereins, die keine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen, darf daher insgesamt kein beherrschender Einfluss auf den Verein oder seine Tätigkeit offen stehen (vgl. auch die bei *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze 266 wiedergegebene Rechtsmeinung der früheren Privatrundfunkbehörde, die im Hinblick auf die damalige Beteiligungsgrenze von 25% für EWR-Ausländer an Kapitalgesellschaften auch Sperrminoritäten für EWR-ausländische Vereinsmitglieder für schädlich erachtet).

Im Fall des Vereins „Evangeliums-Rundfunk Österreich“ besitzt der Vorstandsvorsitzende die schweizerische Staatsangehörigkeit, somit keine Österreichs oder eines anderen EWR-Vertragsstaates. Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung und die Beschlusserfordernisse des Par. 11 der Vereinsstatuten und der Bestimmung, dass der Vorstandsvorsitzende den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt, und im Hinblick darauf, dass die österreichische Staatsangehörigkeit des übrigen Vereinsvorstandes nachgewiesen wurde, kann die Voraussetzung des § 7 PrR-G als erfüllt angesehen werden.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH haben ihren Sitz im Inland bzw im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ihre Anteile werden vollständig von EWR-Inländern bzw. (im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH im Hinblick auf die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH) von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Gerhard Werner ist österreichischer Staatsbürger.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Der Gesellschaftsvertrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und die Satzung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (in der zuletzt vorgelegten Fassung vom 11.10.2002) sieht die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Geschäftsanteilen vor.

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Das von der aufrechten Zulassung der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH umfasste Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und das von der aufrechten Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH umfasste Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ würden sich jeweils mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ nicht überschneiden.

Hinsichtlich der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sind keine unzulässigen Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G gegeben; aus der vorgelegten Mitgliederliste des Vereins Evangeliums-Rundfunk Österreich ergibt sich, dass kein Medieninhaber Mitglied des Vereins ist. Bei keinem Antragsteller liegt ein Medienverbund vor, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Der Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich) produziert seit über 20 Jahren Hörfunkprogramme und gestaltet derzeit mehrere Programmfester für österreichische Hörfunkveranstalter sowie umfangreiche Programmzulieferungen für die internationalen Programme des ERF Deutschland. Zudem besteht bereits eine Ein-Mann-Redaktion in Graz mit der entsprechenden technischen Einrichtung, die im Falle einer Zulassungserteilung im notwendigen Ausmaß erweitert werden kann. Insofern bestehen keine Zweifel an der organisatorischen und fachlichen Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. In finanzieller Hinsicht konnte dargelegt werden, dass sich der Verein und seine Tätigkeiten durchaus durch private Spenden finanzieren lassen, die Angaben hinsichtlich des im Falle einer Zulassung erwarteten zusätzlichen Spendenaufkommens waren nachvollziehbar. Insgesamt ist auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung gelungen.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm nach dem PrR-G unter dem Programmnamen „Party FM“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und

von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zeigt das bisher einwandfrei und beanstandungslos veranstaltete Programm, das auch mit dem nunmehr beantragten weitgehend übereinstimmt, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin sich für Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten beworben hat und dabei stets auch gesonderte – auf das jeweilige Versorgungsgebiet und die erwartete Wirtschaftlichkeit abgestellte – Programmkonzepte, Investitions- und Finanzpläne vorgelegt hat. Die dort angestellten Überlegungen und Berechnungen sind nachvollziehbar, sodass die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen gelungen ist.

Auch im Falle Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (in diesem Fall für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Für die Frage der Ableitbarkeit des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen aus dem Vorliegen einer Zulassung kann auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Ähnliches gilt für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass der vorgelegte Finanzplan für unterschiedlich große und unterschiedlich wirtschaftlich tragfähige Versorgungsgebiete gleichermaßen gelten soll.

Herr Gerhard Werner gestaltet seit über 20 Jahren Musiksendungen bei unterschiedlichsten Hörfunkveranstaltern. Wie die vorgelegten Briefe und Reaktionen von Hörern und Programmverantwortlichen sowie eine Aufzeichnung einer Sendung belegen, sind diese Programme mit persönlichem Einsatz und in einwandfreier Qualität zusammengestellt und moderiert und erfreuen sich großer Beliebtheit.

Für die Abwicklung des Programms hat sich Herr Werner der Unterstützung mehrerer Personen versichert, die zum Teil programmgestaltend, zum Teil auch (mit entsprechender Erfahrung) im administrativen Bereich (etwa Sekretariat, Werbezeitenverkauf) tätig sein werden.

In finanzieller Hinsicht ist zunächst zu beachten, dass die Erzielung eines Gewinns oder auch nur der Erlös der Opportunitätskosten für die eingesetzten Ressourcen nicht angestrebt wird. Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist aber (insb in einem solchen Fall) auch unabhängig von der Bezugnahme auf einen allfälligen Gewinnaspekt möglich (Erläuterungen zur RV 1996 zur Vorgängerbestimmung in § 19 Abs 2 RRG, 1521 BlgNR, XX. GP). Die laufenden Kosten liegen aufgrund des geplanten Sender- und Studiostandes am Privatgrundstück des Antragstellers und des bereits vorhandenen umfangreichen Musikarchivs, letztlich auch aufgrund der Ehrenamtlichkeit der Mitarbeiter (zumindest in der Anfangsphase) sehr niedrig; die Deckung dieser Kosten aus den erwarteten Werbeerlösen bzw. – falls diese nur in geringerer als der erwarteten Höhe erzielt werden können – auch aus Eigenmitteln des Antragstellers scheint in diesem konkreten Fall auf Grund des von Gerhard Werner gewonnenen Eindrucks durchaus plausibel.

Die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogramms sind daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben, die vom Gesetz geforderte Glaubhaftmachung somit gelungen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller mit Ausnahme von Gerhard Werner, der jedoch nicht dauernd mehr als fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigen wird, haben Entwürfe der in Aussicht genommenen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Der Verein „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und Gerhard Werner erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die

gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung schlägt in ihrer Stellungnahme vor, die ausgeschriebene Sendelizenz an Gerhard Werner zu vergeben. Begründend wird dazu ausgeführt, dass sich das geplante Programm in besonderem Ausmaße einem Hörersegment widmet, das von keinem anderen Anbieter betreut wird. Herr Werner besitze für die von ihm wahrgenommene Musikrichtung bereits jetzt allerbeste internationale Kontakte und seine Sammlung von Tonträgern stelle eine europaweite Rarität dar. Er produziere bereits jetzt Musiksendungen, die von Radiostationen in Deutschland und Amerika angekauft und dort mit großem Erfolg gespielt werde. Außerdem trage der Frequenzwerber mit der geplanten Art der Programmgestaltung auch zur Positionierung von Graz als Veranstaltungsschwerpunkt im Bereich Jazz bei.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an Gerhard Werner ausgesprochen.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine

Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem

Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format, wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen.

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden derzeit acht Hörfunk-Vollprogramme verbreitet. Neben jenen Programmen, die auf eine relativ ältere Zielgruppe bzw Personen mittleren Alters abzielen (Ö1, Radio Steiermark), Breitenradios im (Hot)-AC-Format (Antenne Steiermark, Krone Hitradio, Ö3) und auch einem freien Radio (Radio Helsinki) haben sich zwei Programme (Soundportal und FM4) so wie die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH den jungen, urbanen Hörerinnen und Hörern verschrieben.

Im Hinblick auf diese programmlichen Überschneidungen, sowie darauf, dass das geplante Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH nur teilweise im Versorgungsgebiet gestaltet werden soll, und dass sich in der Auswahlentscheidung auch mehrere Spartenprogramme befinden, die bei entsprechender Versorgung mit Vollprogrammen im Sinne der Außenpluralität durchaus gegenüber einem Vollprogramm bevorzugt werden können und dass zudem die ausgeschriebene Übertragungskapazität sich nur bedingt für die Versorgung des gesamten Stadtgebietes von Graz und damit für ein kommerzielles Vollprogramm eignet, war die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH als einziger Vollprogrammanbieter aus dem weiteren Auswahlverfahren auszuschneiden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einen Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Zwar brachte die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor, dass das Programm stärker auf die Stadt Graz fokussiert werden würde, da hier keine so lange durchgehende Autobahnstrecke mit dem Programm versorgt werden könnte und in diesem Fall auch verstärkt lokale Programmbestandteile einbezogen werden sollte. Bis auf die Angabe, dass es einen lokalen Werbezeitenverkauf und ein oder zwei Korrespondenten und auch einen Produktionsplatz (nicht aber eine Sendeabwicklung) geben soll, fehlen jedoch weitere Präzisierungen.

Auch wenn die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet (also der sog „Lokalbezug“) im Falle eines Spartenprogramms nicht ausdrücklich in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G erwähnt ist, so sind in Anwendung des beweglichen Systems bei der Auswahlentscheidung doch alle Aspekte, die mit den Zielsetzungen des Gesetzes in Verbindung stehen zu berücksichtigen (vgl etwa die umfangreiche Aufzählung der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2002, B 110, 112 u 113/02).

Im Sinne dieser umfassenden Abwägung fließt auch ein, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen nur knapp gelungen ist (dies insbesondere im Hinblick auf die undifferenzierte Antragstellung für mehrere Versorgungsgebiete) und dass zudem nicht deutlich geworden ist, wie eine Umsetzung des Konzepts (als Kettenlösung oder Einzelzulassungen mit oder ohne jeweiliger Programmübernahme) erfolgen würde. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Durchführung des nahezu identischen Konzepts für Spittal an der Drau (bisher) in der beantragten Form nicht erfolgen konnte (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001 im Verfahren nach § 28 PrR-G betreffend das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, KOA 1.214/01-4).

Insgesamt musste das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hinter den beiden anderen Anträgen auf Veranstaltung eines Spartenprogramms zurücktreten.

Zu den verbliebenen Antragstellern Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich) und Gerhard Werner ist zunächst festzuhalten dass beide die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit Inhalten planen, die in nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen (also terrestrische Programme privater Hörfunkveranstalter mit österreichischer Zulassung) gar nicht oder nur in völlig unbedeutendem Umfang berücksichtigt werden, wobei dies jeweils sowohl für das Wort- als auch das Musikprogramm zutrifft. Außerdem sind beide Veranstalter mit Medienunternehmen, insbesondere Hörfunkveranstaltern nicht verbunden. Insofern ist von beiden Programmen im Hinblick auf das bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten.

Für den ERF Österreich spricht bei Berücksichtigung aller anderen Parameter und Wertentscheidungen des Privatradiogesetzes im Sinne einer umfassenden Gesamt abwägung, dass ihm die Glaubhaftmachung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen deutlicher gelungen ist, andererseits ist zwar die Gestaltung regelmäßiger Sendungen in Graz und auch durch verschiedene im Versorgungsgebiet angesiedelte Einrichtungen geplant, nicht unwesentliche Programmteile sollen jedoch vom internationalen Programm ERF 2, das nicht vom ERF Österreich verantwortet wird, übernommen werden. Im Gegensatz dazu soll das Programm von Gerhard Werner vollständig selbst und im Versorgungsgebiet produziert werden.

Schließlich haben sich sowohl der Rundfunkbeirat als auch die Steiermärkische Landesregierung für die Erteilung der Zulassung an Gerhard Werner ausgesprochen, wobei die Landesregierung begründend unter anderem darauf hinweist, dass die geplante Art der Programmveranstaltung auch zur Positionierung von Graz als Veranstaltungsschwerpunkt im Bereich Jazz beitragen würde, womit ein weiterer besonderer lokaler Bezug hergestellt wird.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G Gerhard Werner der Vorrang einzuräumen und ihm daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technischen Parameter der von Gerhard Werner beantragten Übertragungskapazität bzw. Funkanlage waren zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung nach § 12 PrR-G noch nicht entsprechend international koordiniert. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da zur Zeit lediglich das positive Ergebnis des Befragungsverfahrens vorliegt, und das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 19. November 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Gerhard Werner, Martha Wölgerweg 6, 8074 Raaba bei Graz, per RSa
2. Verein „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, Sonnbergstraße 3, 2380 Perchtoldsdorf, per Rsa, voraus per Fax 01-8692550-33
3. Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, per Rsa, voraus per Fax 02622-22555-55
4. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Fax 0049-911-7490922
5. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per e-mail
6. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
7. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.467/02-32

1	Name der Funkstelle	GRAZ 8																																																																																																																																	
2	Standort	Raaba																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Gerhard Werner																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	94,20																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Nostalgie																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E30 04		47N01 37	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	375																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	7																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,5</td> <td>25,0</td> <td>24,0</td> <td>23,0</td> <td>20,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>24</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>20</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,5</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,5</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>27,0</td> <td>26,5</td> <td>26,0</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	25,5	25,0	24,0	23,0	20,5	20,0	Grad	60	24	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,5	19,0	18,0	17,0	17,0	16,0	Grad	120	20	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,0	16,0	17,0	17,0	18,0	19,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,5	20,0	20,5	23,0	24,0	25,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	25,5	26,0	26,5	27,0	27,0	27,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	27,0	27,0	27,0	27,0	26,5	26,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	25,5	25,0	24,0	23,0	20,5	20,0																																																																																																																													
Grad	60	24	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,5	19,0	18,0	17,0	17,0	16,0																																																																																																																													
Grad	120	20	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,0	16,0	17,0	17,0	18,0	19,0																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,5	20,0	20,5	23,0	24,0	25,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	25,5	26,0	26,5	27,0	27,0	27,0																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	27,0	27,0	27,0	27,0	26,5	26,0																																																																																																																													
17	Gerätetype	TEM FM300W																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		